

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Prüfung von Luftfahrtgerät.**  
**— Prüfung ausländischen Luftfahrtgeräts —**  
**(Vorläufige Ordnung)**

**Vom 4. Januar 1960**

Zur Regelung des Verfahrens der staatlichen Prüfung von zivilem ausländischem Luftfahrtgerät wird in Ergänzung der Anordnung Nr. 1 vom 4. Januar 1960 über die Prüfung von Luftfahrtgerät (GBl. I S. 40) folgendes angeordnet:

v § 1

Luftfahrtgerät, das aus dem Ausland eingeführt und in der zivilen Luftfahrt verwendet wird, unterliegt zur Feststellung der Luftfahrttauglichkeit nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Wird Luftfahrtgerät erstmalig aus dem Ausland eingeführt und sind die Bauvorschriften des Herstellerstaates oder entsprechende Vorschriften für die Deutsche Demokratische Republik anerkannt, liegen außerdem die Bescheinigungen über die Luftfahrttauglichkeit sowie die Unterlagen über die zulässigen Verwendungszwecke und Beanspruchungsgruppen vor, so findet eine Musterprüfung nicht statt. Außerdem entfällt die Musterprüfung, wenn das ausländische Luftfahrtgerät bereits in der Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung eingesetzt war.

(2) Die Anerkennung ausländischer Bauvorschriften erfolgt durch die Staatliche Plankommission und ist in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt bekanntzumachen.

§ 3

(1) Wird Luftfahrtgerät erstmalig aus dem Ausland eingeführt und sind die Bauvorschriften des Herstellerstaates in der Deutschen Demokratischen Republik nicht anerkannt, so findet eine vereinfachte Musterprüfung statt, falls das Prüfzeugnis des Herstellerstaates und sonstige Unterlagen eingereicht werden, die zur Feststellung der Luftfahrttauglichkeit durch eine vereinfachte Musterprüfung erforderlich sind.

(2) Außer dem Prüfzeugnis sind die Unterlagen einzureichen, die den nach § 11 ff. der Anordnung Nr. 1 einzureichenden Unterlagen entsprechen, soweit nicht mit der Prüfstelle für Luftfahrtgerät eine Begrenzung des Umfangs vereinbart wird.

(3) Soweit die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend sind, hat die Prüfstelle für Luftfahrtgerät die Eignung des Luftfahrtgeräts für den begehrten Verwendungszweck entsprechend seiner Bauart und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen zu prüfen.

(4) Bei der Einfuhr von Luftfahrtgerät aus einem Mitgliedstaat des Rates der gegenseitigen Wirtschaftshilfe hat die Prüfstelle für Luftfahrtgerät bei der Festlegung des Umfangs der vereinfachten Musterprüfung die bisherige Bewährung im Luftverkehr zu berücksichtigen und Prüfungen nur insoweit durchzuführen, als begründete Bedenken gegen die Luftfahrttauglichkeit entsprechend dem vorgesehenen Verwendungs-

zweck bestehen. Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät kann für den Einsatz derartigen Luftfahrtgeräts Ausnahmegenehmigungen ohne Durchführung entsprechender Prüfungen erteilen.

§ 4

Die Freigabe des Musters eines ausländischen Luftfahrtgeräts für den Einsatz in der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik durch die Anerkennung oder Feststellung der Luftfahrttauglichkeit ist in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt bekanntzugeben.

§ 5

(1) Eine Stüdeprüfung entfällt für eingeführtes ausländisches Luftfahrtgerät, das einem freigegebenen Muster entspricht und wenn die entsprechenden Unterlagen des Herstellerstaates vorgelegt werden.

(2) Die Prüfstelle für Luftfahrtgerät bringt einen Genehmigungsvermerk unter Angabe der zulässigen Verwendungszwecke und Beanspruchungsgruppen auf den Unterlagen an. Sie kann zum Zwecke der Überwachung die üblichen Vordrucke verwenden.

§ 6

Für die Vorlage der entsprechenden Dokumente und Unterlagen bzw. die Beantragung der erforderlichen Prüfungen gemäß den §§ 2, 3 und 5 ist der zukünftige Halter bzw. Nutzer des Luftfahrtgeräts verantwortlich,

§ 7

Die Nachprüfung ausländischen Luftfahrtgeräts ist auf der Grundlage der anerkannten Bestimmungen des Herstellerstaates oder, soweit solche nicht anerkannt sind oder ausreichen, der entsprechenden deutschen Vorschriften für die Nachprüfungen durchzuführen.

§ 8

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 1.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1960

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Wunderlich  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Prüfung von Luftfahrtgerät.**  
**— Prüfung von Luftfahrtwerkstoffen —**  
**(Vorläufige Ordnung)**

**Vom 4. Januar 1960**

Gemäß § 1 der Anordnung Nr. 1 vom 4. Januar 1960 über die Prüfung von Luftfahrtgerät (GBl. I S. 40) bedürfen die für die Verwendung in der zivilen Luftfahrt bestimmten Werkstoffe einer Prüfung durch die Prüfstelle für Luftfahrtgerät der Deutschen Demokratischen Republik. Zur Regelung des Verfahrens dieser Prüfung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Luftfahrtwerkstoffe im Sinne der Anordnung sind die Werkstoffe und Halbzeuge, die in der zivilen Luft-

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. I S. 40)

\* Anordnung Nr. i (GBl. I S. 47)